## Einwilligung gegenüber der Kommune in die elektronische Bekanntgabe in der Gewerbesteuer

Gewerbesteuerpflichtige:r				
Unternehmensname	Steuernummer			
Daten der/des bescheidempfa	ngsberechtigten	Person/Unternehmens		
Name	Vorn	iame		
Unternehmen (optional)				
ELSTER-Benutzerkonto-ID <sup>1</sup>	E-Ma	ail Adresse <sup>2</sup>		
Hinweis: Hier ist ausschließlich die ID des Empfängers in Mein Unternehmenskonto anzugeben	für die Zustellung			
Mandantennummer (falls vorhar	nden) Steu	ierberaternummer (falls vorhanden)		
Hinweis für die Kommune: Mandantennummer und S	euerheraternummer sind he	ei der Bekanntgabe in das Feld "Empfängerreferenz" in ELSTER-		
Transfer zu übertragen. Dies geschieht in der Regel du				
Einwilligung in die elektroniscl	ne Bekanntgabe	3		
Ich willige in die elektronis selbst ein.	sche Bekanntgab	e von Gewerbesteuerbescheiden an mic	า	
Gültigkeit				
Die Einwilligung in die elektroni	sche Bekanntgab	e gilt grundsätzlich zeitlich unbefristet.		
Ich erkläre mich mit meiner Un bei der Kommune gespeichert		einverstanden, dass alle Daten elektronis	ch	

- 1 Um die eindeutige Zustellung zu gewährleisten, muss hier die ELSTER-Benutzerkonto-ID des Steuererklärenden für die Zustellung in Mein Unternehmenskoto angegeben werden. Eine Benutzerkonto-ID der DATEV oder eines anderen Herstellers von Steuerberatungssoftware ist nicht zulässig, da Bescheide ansonsten lediglich in deren Postfach zugestellt und nicht mehr den Steuerpflichtigen zugeordnet werden können.
- 2 Über die vorgenommene Bereitstellung des Gewerbesteuerbescheides zum elektronischen Abruf (§ 122a Absatz 1 AO) wird eine unverschlüsselte E-Mail an die angegebene E-Mail-Adresse versandt, in der die Kurzbezeichnung des Gewerbesteuerbescheides sowie Informationen zum Datenabruf angegeben werden. Weitere personenbezogene Daten werden nicht wiedergegeben. Der Gewerbesteuerbescheid gilt am vierten Tag nach Absendung dieser E-Mail als rechtlich wirksam bekannt gegeben (§ 122a Absatz 4 Satz 1 AO).
- 3 Die Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe gilt für alle bekanntzugebenden Gewerbesteuerbescheide (einschließlich Vorauszahlungs- und Zinsbescheide). Alle weiteren Dokumente werden weiterhin per Post bekannt gegeben.

Die Einwilligung in die elektronische Bereitstellung des Gewerbesteuerbescheides zum Datenabruf kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Widerruf der Einwilligung:

Geht ein Widerruf der Einwilligung zur elektronischen Bekanntgabe oder die Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten aus der Gewerbesteuererklärung wenige Tage vor dem Versand der elektronischen Benachrichtigung beziehungsweise der Bereitstellung des Bescheides bei der hebeberechtigten Gemeinde ein, kann es in Einzelfällen aus technischen Gründen dennoch zu einer elektronischen Bekanntgabe kommen. In diesem Fall

- kann die hebeberechtigte Gemeinde den zum Abruf bereitgestellten Bescheid nicht mehr löschen.
- kann ein nachträglich bestimmter Empfangsbevollmächtigter den Bescheid nicht elektronisch abrufen.
- wurde der zum Abruf bereitgestellte Bescheid nicht wirksam bekannt gegeben.
- wird die Bekanntgabe des Gewerbesteuerbescheides gegenüber dem Unternehmen oder dem nachträglich bestimmten Empfangsbevollmächtigten nachgeholt.

Ausnahmen von der elektronischen Bekanntgabe:

Die hebeberechtigte Gemeinde behält sich vor, Bescheide trotz Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe auf andere Weise bekannt zu geben (zum Beispiel auf dem Postweg), wenn eine elektronische Bekanntgabe nach § 122a AO aus technischen Gründen nicht möglich sein sollte oder ein Erfordernis für die Bekanntgabe auf andere Weise besteht.